

I.

Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

1. Art und Umfang der Leistungen im Allgemeinen

- 1.1 Auf dem Gelände der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), nachstehend AG (Auftraggeber) genannt, befinden sich Anlagen und spezielle Objekte, die einer Bewachung außerhalb der Regelöffnungszeiten bedürfen. Mit der Bewachung wird der Auftragnehmer (AN) beauftragt. Der Inhalt dieser Ausschreibung ist die Bewachungsdienstleistung.
- 1.2 Der AN hat die Leistungen nach dem Vertrag auszuführen. Art, Umfang und Häufigkeit der Bewachungsdienstleistung ergeben sich aus diesen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (LV) dem Punkt 2.1 bis 2.3 sowie speziell den einzelnen LV-Punkten 3.1 bis 3.16.
- 1.3 Im Einzelnen handelt es sich um Bestreifung des gesamten Betriebsgeländes und der Personenkontrolle sowie der Kontrolle folgender spezieller Objekte (ersichtlich in den Lageplänen) mit folgenden Schwerpunkten:
 1. Allgemeine Kontroll- und Überwachungsschwerpunkte
 2. Brandschutz
 3. Betriebsgebäude (Nr. 36)
 4. Waagegebäude (Nr. 37)
 5. Büro- und Sozialcontainer am Betriebsgebäude (Nr. 38)
 6. Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.11 und 34.01.12)
 7. Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.13 und 34.01.14)
 8. Kfz-Werkstatt und Lager (Nr. 34)
 9. Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Methanisierung (Nr. 51/55)
 10. Umladestation (Nr. 29) einschließlich Außenlager (Freilager) ab 01.01.2027 Umladestation Neu (Nr. 98), Sozialcontainer Umlade (Nr. 29.1) und Deponie (Nr. 97.1)
 11. Freilandklassenzimmer (Nr. 24)
 12. Holzplatz Sozialcontainer (Nr. 85.3)
 13. Alt- und Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1) einschließlich Holzlager und Holzaufbereitung unterer Holzplatz (Nr. 85.2)
 14. Imbisscontainer (Nr. 35)
 15. Problemabfallannahmestelle und -lager (Nr. 31)
 16. Wertstoffhof (Nr. 32)
 17. Energiedepot und Lagerflächen (Nr. 73)
 18. Kompostierungsanlage und Rottefläche (Nr. 21)
 19. Lagerhalle Aspenkopf (Nr. 33) und Lagergaragen (Nr. 33.1)
 20. Haus Aspenkopf (Nr. 26)
 21. Bürocontainer am Verwaltungsgebäude (Nr. 97)

Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis Bewachungsdienstleistung 2027-2029

22. Verwaltungsgebäude; Hauptverwaltung (Nr. 23)

23. Zaunanlage, Tore und Schlupftüren (Nr.100)

Hinweis: Das Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) ist nicht in die Bewachungsdienstleistung einbezogen, da es 24 Stunden durch Betriebspersonal besetzt ist.

- 1.4 Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen. Die Weitergabe an Nachunternehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Gestellung eventuell notwendiger Hilfsmittel.
- 1.5 Kann die vereinbarte Leistung aufgrund von unvorhersehbaren Situationen (z.B. Naturereignisse) nicht erbracht werden, ist der AG sofort telefonisch zu informieren. Unvorhersehbare Situationen stehen stets im unmittelbaren Zusammenhang zum Gelände der ZAK, keinesfalls ist ein Einsatz bei einem anderen Auftraggeber dazu geeignet eine unvorhersehbare Situation darzustellen.

2. Art und Umfang der Leistungen im Allgemeinen

- 2.1 Der Einsatz des Bewachungsdienstes (Streifendienst) erfolgt außerhalb der regulären Öffnungszeiten der ZAK, täglich in 3 Nachtkontrollen.
- 2.2 An Sonn- und Feiertagen finden zusätzlich zu den Kontrollen nach Satz 1 während der Tageszeit 2 Kontrollen statt.
- 2.3 Die Bestreifung wie in 1.3, 2.1 und 2.2 beschrieben, hat zu wechselnden Kontrollzeiten zu erfolgen.

3. Art und Umfang der Leistungen im Einzelnen

3.1 Allgemeine Kontroll- und Überwachungsschwerpunkte

In der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) sind Personen, Fahrzeuge, Maschinen, Gebäude, Anlagen, Objekte, Lagerflächen, abgestellte Materialien und dergleichen, Straßen und infrastrukturelle Einrichtungen sowie bei allen Kontrollfahrten zu überprüfen sowie auf eventuelle anormale Zustände (auch Schnee- und Eisglätte) zu achten, um gegebenenfalls Führungskräfte und/oder Polizei und Feuerwehr zu informieren.

Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Es dürfen sich nur Personen mit Aufenthaltsberechtigung auf dem ZAK-Betriebsgelände aufhalten (d.h. Betriebsausweis, Fremdfirmenausweis, Besucherausweis muss vorhanden sein). Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.
- b) Die Identität, der sich unberechtigt auf dem ZAK-Betriebsgelände aufhaltenden Personen, ist festzustellen. Sollte die Identität von Personen, die sich unberechtigt auf dem ZAK-Betriebsgelände aufhalten, nicht festgestellt werden können ist ggf. (bei offensichtlichem Einbruch, Diebstahl, Vandalismus o.ä.) die Polizei einzuschalten bzw. Beauftragte der ZAK für Betriebsschutz oder der Vorstand der ZAK telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.
- c) Die Mitarbeiteridentität ist anhand der Liste Mitarbeiter der ZAK (IMHB 9.13) abzugleichen.

- d) Für Fahrzeuge und deren Fahrer gelten die Schwerpunkte a), b) und c) in gleicher Weise.
- e) Falls in Gebäuden, außer dem Biomasseheizkraftwerk (Gebäude Nr. 86), die Beleuchtung eingeschaltet ist, ist dies im Tagesbericht zu dokumentieren.
- f) Bei unverschlossenen Türen, Toren und offenstehenden Fenstern im Erdgeschoß sind die zuständigen ZAK-Fachbereichsleiter bzw. -Gebäudeverantwortlichen telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.
- g) Bei Bränden ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren und die zuständigen ZAK-Fachbereichsleiter bzw. -Gebäudeverantwortlichen und der ZAK-Brandschutzbeauftragte telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht zu dokumentieren.
- h) Bei Schäden, die offensichtlich die Folge von Einbruch, Diebstahl, Vandalismus o.ä. sind und keine zuzuordnenden Personen festgestellt werden können sind die zuständigen ZAK-Fachbereichsleiter und ggf. der Beauftragte der ZAK für Betriebsschutz oder der Vorstand der ZAK telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.2 Brandschutz

Es ist zu kontrollieren (bei geöffnetem Autofenster), ob Auffälligkeiten wie, z.B. Brandgeruch, Rauchentwicklung, Glimmen oder offene Flammen wahrgenommen werden können.

Ist dies der Fall sind direkt Maßnahmen einzuleiten (Feuerwehralarmierung und telefonische Information an die Brandschutzbeauftragte oder den Vorstand - sowie die Bereichsleiter gemäß FB-342)

Materialanhäufungen in Anlagen und Lagern stellen ein besonders Gefahrenpotential dar und haben ein erhöhtes Aufmerksamkeitsbedürfnis:

- in der MBA-Annahmehalle der VM-Pressen (Nr. 55)
- bei und in der Umladestation sowie im Außenlager und in ggfs. abgestellten, befüllten Containern (Nr. 29)
- auf der Rottefläche der Kompostierung (Nr. 21)
- in evtl. noch gefüllten Containern im Wertstoffhof (Nr.32) und der Problemabfallannahmestelle (Nr. 31)
- auf dem oberen Holzplatz (Nr. 85.1)
- auf dem unteren Holzplatz (Nr. 85.2)
- auf der Lagerfläche des Energiedepots (Nr. 73)

In Bereichen, in denen große Mengen Altholz und Grünschnittbrennstoff lagern, ist direkt an den einzelnen Haufwerken zu kontrollieren.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.3 Betriebsgebäude (Nr. 36) (gegenüber der Waagegebäude Nr. 37)

Das Betriebsgebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Betriebsgebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.4 Waagegebäude (Nr. 37)

Das Waagehaus ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet oder die Tür unverschlossen ist. Eine Kontrolle im Waagehaus ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.5 Büro- und Sozialcontainer am Betriebsgebäude (Nr. 38)

Die Büro- und Sozialcontainer sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in den Containern ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.6 Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.11 und 34.01.12)

Die Fahrzeug- und Lagerhalle (34.01.11 und 34.01.12) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Fahrzeug- und Lagerhalle ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.7 Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.13 und 34.01.14)

Die Fahrzeug- und Lagerhalle (34.01.13 und 34.01.14) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Fahrzeug- und Lagerhalle ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.8 Kfz-Werkstatt und Lager (Nr. 34)

Das Gebäude der Werkstatt ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z. B.: ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle im Gebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.9 Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Methanisierung (Nr. 51/55)

Das Gebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B.: ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle im Gebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.10 Umladestation (Nr. 29) einschließlich Außenlager ab 01.01.2027 Umladestation Neu (Nr. 98), Sozialcontainer Umlade (Nr. 29.1) und Deponie (Nr. 97.1)

Das Gebäude und die Außenlager sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B.: ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Die Umladestation ist zusätzlich auch innen zu kontrollieren, was bedeutet, dass der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Halle geht. Dort sind die Lagerboxen und der untere Beladebereich zu kontrollieren. (Besondere Kontrollschwerpunkte: Brandschutz, ob die Tore verschlossen sind, unberechtigtes Betreten, Zerstörungen, sonstige Anomalitäten vorliegen).

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.11 Freilandklassenzimmer (Nr. 24)

Das Freilandklassenzimmer ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z. B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Gebäude des Freilandklassenzimmers ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.12 Holzplatz Sozialcontainer (Nr. 85.3)

Die Holzplatz Sozialcontainer sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in den Containern ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.13 Alt- und Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1) einschließlich Holzlager und Holzaufbereitung unterer Holzplatz (Nr. 85.2) sowie

3.10.1 Holzlager, Holzaufbereitung (Nr. 85.2)

Die untere Gebrauchtholzaufbereitung (stationäre Anlage und zugehörige Arbeitsgeräte) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.10.2 Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1)

Die obere Gebrauchtholzaufbereitung (3 Sozialcontainer (Nr. 85.3) gegenüber der Einfahrt zum Kraftwerk und die Sortierkabine) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle innerhalb der Container ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.14 Imbisscontainer (Nr. 35)

Der Imbisscontainer ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in dem Container ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.15 Problemabfallannahmestelle und -lager (Nr. 31)

Die Sonderabfallsammelstelle einschließlich des Sozialgebäudeteils ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist; ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Problemabfallannahmestelle einschließlich des Sozialgebäudeteils ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.16 Wertstoffhof (Nr. 32)

Der Wertstoffhof ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in den Aufenthalts- und Toilettenräumen ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.17 Energiedepot und Lagerflächen (Nr. 73)

Das Energiedepot einschließlich der Lagerflächen ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist; ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle im Energiedepot ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.18 Kompostierungsanlage und Rottefläche (Nr. 21)

Die Kompostierungsanlage sowie die Rottefläche ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist und ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle innerhalb der Kompostierungsanlage ist nicht notwendig.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.19 Lagerhalle Aspenkopf (Nr. 33) und Lagergaragen (Nr. 33.1)

Die Fahrzeug- und Lagerhalle sowie die dahinter liegenden Lagergaragen sind äußerlich in Augenschein zu nehmen und zu umfahren. Es ist darauf zu achten ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Lagerhalle ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.20 Haus Aspenkopf (Nr. 26)

Das Gebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Gebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.21 Bürocontainer am Verwaltungsgebäude (Nr. 97)

Die Bürocontainer am Verwaltungsgebäude sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z. B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster offenstehen. Eine Kontrolle in den Bürocontainern ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

3.22 Verwaltungsgebäude - Hauptverwaltung (Nr. 23)

Das Verwaltungsgebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder

Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis Bewachungsdienstleistung 2027-2029

Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Gebäude der Hauptverwaltung ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

4. Elektronischer Kontrollnachweis der Bestreifungstätigkeit

Die Bestreifung hat mittels eines elektronischen Nachweisverfahrens dokumentiert zu werden. Dazu sind folgende vorgegebene Kontrollpunkte zu erfassen:

1. Betriebsgebäude (Nr. 36) (gegenüber dem Waagegebäude (Nr. 37))
2. Waagegebäude (Nr. 37)
3. Büro- und Sozialcontainer am Betriebsgebäude (Nr. 38)
4. Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.11 und 34.01.12)
5. Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.13 und 34.01.14)
6. Kfz-Werkstatt und Lager (Nr. 34)
7. Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Methanisierung (Nr. 51/55)
8. Umladestation (Nr. 29) einschließlich Sozialcontainer Umlade (Nr. 25.1) ab 01.01.2027 Umladestation Neu (Nr. 98) und Deponie (Nr. 97.1)
9. Freilandklassenzimmer (Nr. 24)
10. Holzplatz Sozialcontainer (Nr. 85.3)
11. Alt- und Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1 und 85.2)
12. Imbisscontainer (Nr. 35)
13. Problemabfallannahmestelle und -lager (Nr. 31)
14. Wertstoffhof (Nr. 32)
15. Energiedepot und Lagerflächen (Nr. 73)
16. Kompostierungsanlage und Rottefläche (Nr. 21)
17. Lagerhalle Aspenkopf (Nr. 33) u. Lagergaragen (Nr. 33.1)
18. Haus Aspenkopf (Nr. 26)
19. Bürocontainer am Verwaltungsgebäude (Nr. 97)
20. Verwaltungsgebäude; Hauptverwaltung (Nr. 23)
21. Zaunanlage, Tore und Schlupftüren (FB-635)

5. Dokumentation

Die Ergebnisse, die bei den Kontrollfahrten bzw. -gängen festgestellt wurden, sind in das Formblatt FB-342 "Kontrollaufgaben & -tagesbericht des Wachdienstes" einzutragen.

Der Kontrollbericht ist am Ende der Schicht zu unterschreiben und täglich digital als PDF-Datei mit dem Titel "Kontrollbericht ZAK Datum" (z.B. Kontrollbericht ZAK 01.01.-02.01.2020) einschließlich des ausgelesenen Kontrollstellenberichtes der zu scannenden 20 Kontrollstellen mit dem Titel "Objektreport

Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis Bewachungsdienstleistung 2027-2029

ZAK Datum" (z.B. Objektreport ZAK 01.01.-02.02.2020) an die ZAK zu übergeben. Die Kontrollberichte vom Wochenende oder an Feiertagen können am jeweils nächsten Werktag übergeben werden.

Zur Übergabe gibt es zwei Möglichkeiten:

- Per E-Mail an die E-Mail-Adresse wachschutz@zak-kl.de
- Per Upload-Link für den Ordner Wachschutz innerhalb der ZAK-Cloud (Wachschutz - Dateien - ZAK Cloud (zak-kl.de)).

6. Dokumente

Für den Auftragnehmer sind folgende Dokumente verbindlich:

- ZAK Organigramm (OG-001)
- ZAK Übersicht Leiter und Beauftragte (QA-049)
- ZAK Liste der Mitarbeiter (IMHB 9.13)
- ZAK Alarmpläne (FB-534 für jedes Objekt)
- ZAK Kontrollaufgaben und Tagesbericht des Betriebsschutzes (FB-342)
- ZAK Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes (QA-083)
- ZAK Lageplan mit Kontrollschwerpunkten
- ZAK Fremdfirmenordnung
- ZAK Fremdfirmenerklärung
- Übersicht Zaunanlage, Tore und Schlupftüren (FB-635)

7. Bewachung nach Bedarf und Zeitaufwand

Die nachstehenden Bewachungsdienstleistungen können nur nach Aufwand abgerechnet werden. Die im LV vereinbarten Stundenverrechnungssätze berücksichtigen alle nach diesem LV, den BVB, den ZVB, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der gewerblichen Verkehrssitte notwendigen Preisbestandteile. Sie berücksichtigen außerdem in Mischkalkulation die Kosten zusätzlicher Sicherheitsmitarbeiter/innen seitens des AN. Die im LV angegebenen Stundenzahlen können über- oder unterschritten werden und sind entsprechend zu rapportieren. Die Rapporte sind dem AG spätestens am Tag nach der Leistungserbringung vorzulegen.

Auf dem Gelände des AGs fallen Bewachungsdienstleistungen nach Bedarf an, diese Bewachungsdienstleistungen werden auf Anforderung des AG erbracht und nach Aufwand abgerechnet. Hierbei kann es sich um zusätzlich erforderliche Bewachungsdienstleistungen auf Grund von z. B. Veranstaltungen oder Baumaßnahmen handeln, die auch an Wochenenden durchzuführen sind. Der AG weist darauf hin, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist, sondern lediglich als Kalkulationshilfe gedacht ist. Es wird betont, dass die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand erfolgt.

Almabtrieb

Während des Almabtriebs hat eine Bewachungsdienstleistung nachfolgender Maßgabe zu erfolgen:

- Am Tag vor der Veranstaltung muss eine Bewachung von nachmittags (ca. 14 Uhr) bis zum Tag der Veranstaltung morgens (ca. 8 Uhr) erfolgen.

Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis Bewachungsdienstleistung 2027-2029



- Am Tag der Veranstaltung muss eine Bewachung ab abends 18 Uhr bis zum Folgetag um 8 Uhr erfolgen.

8. Preisbildung, Mengenänderungen, Behinderungen, Wertungssumme

Die Einheitspreise verstehen sich für die fix und fertige Bewachungsdienstleistung und bleiben während der Vertragslaufzeit unverändert, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist.

Bis zu einer Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes von 10 % der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen gilt der vertragliche Einheitspreis.

Sollte die ausgeführte Menge um mehr als 10 % von dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Umfang abweichen, so kann ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten vereinbart werden. Hierzu hat der AN die entsprechenden Nachweise zu führen. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt.

Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis Bewachungsdienstleistung 2027-2029

II.

Leistung

Leistungen

Kosten in € (netto)

01. Reguläre Bewachungsdienstleistung 2027-2029

Kosten

.....

02. Zusatzleistung Bewachung nach Bedarf 2027

Kosten pro Stunde

Kosten bei erwarteter Stundenzahl (50)

03. Zusatzleistung Bewachung nach Bedarf 2028

Kosten pro Stunde

Kosten bei erwarteter Stundenzahl (50)

04. Zusatzleistung Bewachung nach Bedarf 2029

Kosten pro Stunde

Kosten bei erwarteter Stundenzahl (50)

05. Gesamtkosten des Angebotes

Gesamtkosten (netto)

Gesamtkosten (brutto)